

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
Nordrhein-Westfalen am 23. September 1992

=====

1. Beide Gesetzentwürfe leiden darunter, daß ausschließlich die männliche Sprachform ("Der Vorsitzende der Schulpflegschaft, der Schülersprecher") verwendet wird, obwohl sehr häufig Frauen und Mädchen Aufgaben der Schulmitwirkung wahrnehmen.
2. Beide Gesetzentwürfe ändern nichts am Hauptproblem des SchMG, daß in relevanten Entscheidungsbereichen kaum Mitwirkungsrechte vorhanden sind und der Katalog von § 13 als abschließend interpretiert wird. So bleibt der Eindruck bestehen, daß Mitwirkung in der Schule und der Schüle an für sie wesentlichen Fragen vom Gesetzgeber nicht wirklich gewollt, nicht wirklich ernstgenommen wird.

3. Der F.D.P-Entwurf will Informationsrechte stärken. Dies bleibt jedoch ein äußerlich formales Recht, wenn bessere Information nicht auch zu stärkerer Beteiligung an Entscheidungen führt.

Der Gesetzentwurf der SPD nimmt einige sinnvolle Änderungen bei der Einrichtung und Zusammensetzung von Gremien vor, geht aber ebensowenig auf inhaltliche Fragen ein (Ausnahme: Schülerzeitung). Beide Gesetzentwürfe bleiben damit vor allem im formalen Bereich, der auch bisher im SchMG gut ausgestattet war.

4. Der formale Bereich muß dringend um tatsächliche Mitwirkungsrechte ergänzt werden, soll das SchMG seine Aufgabe erfüllen, mehr Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Schule zu fördern (§1).

Dazu gehören z.B.:

- Das Recht der SK, sich mit Anregungen und Eingaben direkt an Landtag und Kultusministerium zu wenden. Der heute vorgeschriebene Dienstweg führt häufig in eine Sackgasse, da die Schulaufsicht gehalten ist, Eingaben nicht weiterzuleiten, wenn sie es nicht für opportun hält. Die Arbeit der Schulkonferenz wird durch solche Verfahren entwertet.
- Das Recht der Schulkonferenz, BewerberInnen um eine Funktionsstelle einschließlich der SchulleiterInnenstelle zur Vorstellung einzuladen und bei der Personalauswahl mitzuwirken. In anderen Bundesländern ist dies längst so geregelt.
- Das Recht der Schulkonferenz, der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen LehrerInnen zur Einstellung/Versetzung an die Schule vorzuschlagen, die sich vorher an der Schule beworben haben. Damit könnte die Mitwirkung der Schulkonferenz an der Gestaltung des Profils der Schule, das ja von interessierten und befähigten LehrerInnen getragen werden muß, gestärkt und real abgesichert werden. (Es ist z.B. unsinnig, einer Integrationsschule irgendwelche Lehrkräfte zuzuweisen, die dann nicht bereit sind, behinderte Kinder zu unterrichten).

5. Für die SchülerInnen müßten Organisationsformen gefunden werden, die weniger formale Demokratie und mehr inhaltliche Beteiligung ermöglichen.

6. Einzelfragen zu den Gesetzentwürfen:

6.1 Einzelfragen zu dem Gesetzentwurf der F.D.P.

- zu 4. Die Anbindung der Elternverbände an ein Delegationsprinzip durch die Schulen sehe ich positiv. Unklar sind demokrat. Mindeststandards für die Satzung der Elternverbände. Analoges müßte für die überörtlichen Zusammenschlüsse der SchülerInnenvertretungen gelten.
- zu 6. Auch die SchülerInnenvertretung müßte analoge Rechte (Auskunfts- und Beschwerderecht sowie Anspruch auf begründeten schriftlichen Bescheid) erhalten.
- zu 13. Es ist nicht einsichtig, warum Eltern volljähriger SchülerInnen noch vertretungsberechtigt sein sollen - auch Eltern bereits abgangener SchülerInnen? Dies leistet m.E. schulfernem Funktionärstum Vorschub. (f) sollte beibehalten werden.

6.2 Einzelfragen zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

- zu 2.a) Die Übertragung von Entscheidungen über das Verbot von Schülerzeitungen auf die Schulkonferenz sehe ich positiv.
- b) Es sollte für alle Schulen gelten, nicht nur für Berufsschulen, daß auch Lehrkräfte, Eltern und SchülerInnen, die nicht der Schulkonferenz angehören, in Teilkonferenzen berufen werden können.
- zu 5. Die Übertragung von Ordnungsmaßnahmen auf Lehrkräfte, die die SchülerInnen kennen, als Ausschuß der betr. Konferenzen ist überfällig. Die jetzt geltende Regelung ist nicht sinnvoll.
- zu 6.c) Es ist nicht ersichtlich, warum die Möglichkeit der Mitarbeit der Eltern im Unterricht nur auf die Grundschulen und Schulen für Behinderte beschränkt sein soll. Sie sollte auf alle Schulen ausgedehnt werden.